

# **Benutzungs- und Gebührenordnung**

Ortsbücherei Nattheim  
Schulstr. 16  
89564 Nattheim  
Tel.: 07321/9794-13  
Fax: 07321/9794-13

## **§ 1 - Allgemeines**

1. Die Ortsbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Nattheim
2. Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Die interne Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 2 - Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

## **§ 3 - Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

2. Minderjährige bis zum 14. Lebensjahr legen für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor, bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

3. Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 4 - Benutzerausweis**

1. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Mißbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
2. Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben.
3. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Bücherei es verlangt oder die Voraussetzung für die Benutzung nicht mehr gegeben ist.

## **§ 5 - Ausleihe, Leihfrist**

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden.
2. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
3. Die Bücherei ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit vor Ablauf der Leihfrist zurückzufordern.

## **§ 6 - Ausleihbeschränkung**

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauern oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die Bücherei ist berechtigt, allgemein oder bei bestimmten Mediengruppen (z. B. Spielen, Videos) die Höhe der Ausleihe zu beschränken.

## **§ 7 - Vorbestellungen**

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr entgegennehmen.

#### **§ 8 - Auswärtiger Leihverkehr**

Im Bestand der Bücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriften können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen gegen Entrichtung einer Gebühr aus anderen Bibliotheken beschafft werden.

Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

#### **§ 9 - Verspätete Rückgabe, Einziehung**

1. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
2. Versäumnisgebühren oder sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

#### **§ 10 - Behandlung der Medien, Haftung**

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung oder Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
3. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
4. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Medien an Geräten und sonstigen Gegenständen entstehen.

#### **§ 11 - Schadenersatz**

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust oder erheblicher Beschädigung nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines

Ersatzexemplars kann eine Gebühr erhoben werden.

3.

### § 12 - Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen, Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
3. Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Büchereibesuches an der Theke abzugeben.
4. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.
5. Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

### § 13 - Ausschluß von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

### § 14 - Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.

Änderung bzw. Neuerung ab 22.09.2011: § 10 Abs. 4

## Anlage zur Benutzungsordnung

Die Leihgebühren werden ab 01. Januar 2002 wie folgt festgesetzt:

Für die Ausleihung von Büchern wird keine Gebühr erhoben.

Büchereiausweis (§ 4)	2,50 EUR
Ersatzausweis (§ 7)	2,50 EUR
Vorbestellung (§ 7)	0,00 - 12,50 EUR
Fernleihe (§ 8)	0,00 - 12,50 EUR
Ersatz nach § 11 Abs. 2	0,00 - 12,50 EUR

### Mahngebühr:

#### **Bücher:**

1. Mahnung nach 1 Woche	1,50 EUR
2. Mahnung nach 2 Wochen	3,00 EUR

Danach werden zu den 3,00 EUR pro überfälligem Ausleihtag und Medium zusätzlich 0,20 EUR verrechnet

### Videokassetten

#### Verzugsgebühren:

Nach Ablauf von 1 Woche pro Video und Öffnungstag 0,50 EUR.

Nattheim, 25.09.2001